

lehres stehen (I. 6, § 3, Dig. 1, 8) ist im gemeinen Rechte nicht recipirt (Wächter, Pandekten I. 1880, 271 ff.). Es stehen umgekehrt viele Gebäude im kirchlichen Eigenthum, welche nicht unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen: so kann eine Kirche die verschiedensten Oekonomiegebäude, eine Pfründe Zinshäuser, ein Kloster ein Fabriketablissemment besitzen. Die Verwaltung aller kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude soll eine stiftungsmäßige sein und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden sich vollziehen. Von letzterer sind nur die Institute, welche unter unmittelbarem königlichen Schutze stehen, ausgenommen (Trid. Sess. XXII, De ref. c. 8; vgl. aber c. 9). Die Verwaltung der im Eigenthum von kirchlichen Instituten stehenden Gebäuden wird nach Maßgabe der für das Kirchengut geltenden Vorschriften geführt. Die Frage, wem die Bauherstellung kirchlicher Gebäude obliegt, kann nicht allgemein beantwortet werden (s. b. Art. Beaufst). Sämmtliche kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude, und nur diese, erfreuten sich des Asylrechtes; nicht immer ebendiese alle, aber regelmäßig auch die übrigen im kirchlichen Eigenthum stehenden Gebäude genossen fiscale Vorrechte (s. b. Art. Privilegien und Kirchen).

[R. v. Scherer.]

**Gebal**, s. Glibler.

**Gebetston**, s. Gebathon.

**Gebet** (oratio) im eigentlichen und engeren Sinne (= Bittgebet) ist das Aussprechen des Begehrens nach einem Gute vor Gott, um es von ihm zu erlangen (Joh. Damasc. De fid. orth. 3, 26: *προσευχῆ ἐστὶν . . ἡ αἰτήσις τῶν προσηδύτων κατὰ θεοῦ*; Thom. 2, 2, q. 83, a. 1, *petitio decentium a Deo*); im weitern Sinne überhaupt das „Reden mit Gott“ (darum „oratio“; Chrys. Hom. 30 in Genes. n. 5: *ἡ γὰρ εὐχὴ διαλεκτικὴ ἐστὶν πρὸς τὸν θεόν*), und zwar ein solches, welches abzielt auf seine Ehre und Verherrlichung, auch (nach Joh. Dam. I. c.) die „Erhebung des Geistes zu Gott hin“ (*ἀνάστασις τοῦ πρὸς θεόν*), um durch Aussprechen religiöser Gesinnungen und Gefühle ihn zu ehren. Das Reden mit Gott, mag nun dasselbe bloß durch das *verbum mentis* oder auch durch das äußere Wort stattfinden, ist die Form, durch welche sich das Gebet von den anderen Acten der Gottesverehrung unterscheidet. Das bloße Nachdenken oder Reden über Gott, sowie das bloße Reden Gottes zur Seele durch Offenbarungen, Erleuchtungen u. dgl. ist nicht Gebet; allerdings kann jedoch das Gebet mehr oder minder die Form eines Zwiegesprächs annehmen, in welchem sowohl die Seele zu Gott als auch Gott zur Seele redet. Act der Gottesverehrung (*actus obsecutus virtutis religionis*) ist das Gebet, weil ein anderes vernünftiges und ehrbares Motiv, weshalb man Begehungen, Gesinnungen und Gefühle vor Gott, der sie kennt und dessen Rathschlüsse unabänderliche sind, ausspreche, gar nicht gedacht werden kann, als ihn dadurch ehren zu wollen. Bezweckt man durch Bittgebet von Gott

eine Wohlthat zu erlangen, so will man eben durch die mittels desselben seiner Vorsehung, Macht und Güte erwiesene Ehre ihn zur Gewährung derselben veranlassen. Insofern durch das Gebet der Geist selbst sich in frommen Affecten an Gott hingibt, ist dasselbe unter allen Acten der Religion und des Cultus der vorzüglichste, namentlich vorzüglicher als das Opfer, das in der Darbringung äußerer Gaben besteht (Thom. I. c. a. 3 ad 3), wiewohl in anderer Hinsicht, nämlich an Kraft und Würde, das Gebet durch das (christliche) Opfer weit übertroffen wird. Da Gott kein bloß äußerlicher Cult gefällt, so begleitet gewöhnlich das Gebet auch die übrigen Cultacte, und das Opfer wird mit Gebet eingeleitet und beschlossen. Das Christenthum hat nur Ein Opfer (Messe), welches an sich durch eine sehr kurze Handlung vollendet, aber mit vielen Gebeten umkleidet ist. Die zwischen Thomisten (Thom. I. c. a. 1) und Scotisten streitige Frage, welcher Potenz des Geistes das Gebet angehöre, möchte im Sinne der erstern dahin zu entscheiden sein, daß dasselbe als ein Reden unmittelbar und formell Act des Intellectes ist, wenngleich das Begehrungsvermögen (*praesuppositivo et originaliter* [Schramm, Inst. theol. myst. I, § 32, schol. 2]) concurrirt. Da durch das Bittgebet Gott zu einem Thun veranlaßt werden soll, ist speciell dieses ein Act des praktischen Verstandes. Obwohl aus dem erworbenen (natürlichen) Habitus der Religion und der natürlichen Potenz ohne actuelle Gnade Gebete hervorgehen können, und zwar, unter Voraussetzung entsprechender Gottesbekenntniß, an sich gute und untadelhafte (Suarez, De or. 1, 8, n. 10), so sind doch in Absehung auf die von Gott gewollte Ordnung solche Gebete unvollkommen und haben auch nicht die Verheißung göttlicher Erhöhung. Das Gebet, wie es zufolge dieser Ordnung als Tugendbildung und als Gnadenmittel gefordert erscheint, ist sowohl in seinen Voraussetzungen (Glaube, Hoffnung u. s. w.) als in sich selbst übernatürlich (Röm. 8, 26. 2 Cor. 3, 5; Conc. Arausiac. II, can. 3. 6).

1. Wer kann beten? Nur ein der Tugend der Religion fähiger, folglich nur ein erschaffener Geist, der nicht durch ewige Verwerfung von Gott getrennt ist, kann Subject des Gebetes sein. Gott kann nicht zu sich selbst, und die weisensgleichen Personen der Gottheit können nicht zu einander beten (Thom. I. c. a. 10). Der Sohn Gottes betet in der angenommenen Menschennatur, nicht seiner Gottheit nach; die Worte Röm. 8, 26. 27: *Spiritus postulat pro nobis (pro sanctis) sind vom Antrieb des heiligen Geistes zu unserm Beten zu verstehen. An Gott gerichtete Begehungen der Verdammten (Job 1. Matth. 8, 31. Luc. 16, 24 ff.) sind selbstverständlich keine Acte religiöser Art, folglich keine Gebete. In relativer, übrigens selbstverschuldeter Unmöglichkeit zu beten befinden sich auf Erden diejenigen, die an keinen oder nicht an einen persönlichen und den wahren Gott glauben, also die*